

In diesen Thesen faßt der Autor das Ergebnis seiner Dissertation zusammen. Die Veröffentlichung der gesamten Arbeit mit ihrem umfangreichen Glossar würde den üblichen Beitragsumfang weit überschreiten. Um unsere Leser gleichwohl an den interessanten Überlegungen teilhaben zu lassen, erscheint der Abdruck dieser Thesen ein vertretbarer Kompromiß. Die Ausführungen ergänzen und vertiefen auch die Rechtsprechungsübersicht zur Btx-Problematik in jurpc 1994, S. 2763 f. und die dort auf S. 2765 f. veröffentlichte Entscheidung des AG Ansbach.

Thesen zu Vertragsschluß mittels Btx

Michael Kreis

1. Bei der Abgabe von Willenserklärungen über das Medium Btx handelt es sich ausschließlich um konkrete, tatsächliche Erklärungshandlungen. Konkludente Erklärungen sowie solche allein aufgrund bloßen Schweigens können aufgrund der rein technischen Funktionsweise von Btx nicht in Betracht kommen.

Abgabe von Willenserklärungen

2. Betätigt der Btx-Teilnehmer reflexartig, unter Hypnose oder absoluter Gewalteinwirkung eine vom Btx-System mit bestimmten Rechtswirkungen bedachte Taste, so ist regelmäßig von einem fehlenden Handlungswillen und damit keiner wirksamen Willenserklärung auszugehen.

Fehlender Handlungswillen

Eine ohne Erklärungsbewußtsein abgegebene "Btx-Willenserklärung" entfaltet dagegen volle Rechtswirkungen, wenn diese nicht im Wege der Anfechtung nach den Vorschriften der §§ 119 ff. BGB als von Anfang an nichtig gelten, § 142 Abs. 1 BGB.

Fehlendes Erklärungsbewußtsein

3. Bei Erklärungen sowohl des Btx-Teilnehmers als auch des Anbieters handelt es sich grundsätzlich um "echte" Willenserklärungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und nicht etwa um Willenserklärungen sui generis einer EDV-Anlage.

Echte Willenserklärungen

Es liegt keine sog. vorgefertigte Willenserklärung beim Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Vornahme von Rechtsgeschäften vor, weil der jeweilige Anlagenbetreiber gar keine Einzelentscheidungen als sogenannte "Vorrats-Willenserklärungen" trifft.

So wird im Privatrecht inzwischen ganz allgemein die automatisierte Willenserklärung als "echte" Willenserklärung anerkannt, weil auch das komplizierteste Datenverarbeitungssystem letztlich keinerlei autonome Entscheidungen, sondern allein den Gesetzen der Logik entsprechende Operationen nach einem von dem Anlagenbetreiber vorgegebenen Programm durchführt.

4. Treten Minderjährige als Btx-Teilnehmer auf, so ist die Anwendung der §§ 104 ff. BGB notwendig und auch konsequent im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Btx-Teilnehmerschaft. Dem Btx-Anbieter hilft auch kein guter Glaube an die Geschäftsfähigkeit des Btx-Teilnehmers. Die Vereinbarung einer Haftungsübernahme-Klausel in einer Art Rahmenvertrag ist im Hinblick auf eine dann erleichterte Umgehungsmöglichkeit des Minderjährigenschutzes nicht zu begrüßen.

Minderjährige als Btx-Teilnehmer

Will ein Minderjähriger bloße Informationen und andere, lediglich durch den bloßen Abwurf der entsprechenden Btx-Seite bereits vollständig erbrachte Dienste gegen Entgelt anbieten, so ist hierfür die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich, weil der Minderjährige dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Dagegen kann der "Taschengeldrahmen" im Sinne des § 110 BGB niemals eingehalten sein, weil Bargeschäfte, d.h. solche, die mit von dem gesetzlichen Vertreter zur Verfügung gestellten Mitteln bewirkt werden, über das Medium Btx mangels tatsächlicher Geldflußmöglichkeit technisch überhaupt nicht erfüllbar sind.

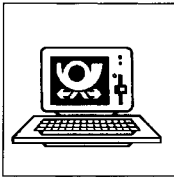
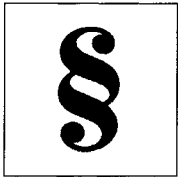
5. Zur Entäußerung einer Willenserklärung über Btx erfolgt zunächst deren Abgabe, indem der Teilnehmer seine Äußerung mittels eines bestimmten Tastendruckes an den Anbieter-Rechner freigibt, bzw. ein Anbieter über seinen Rechner entsprechend dessen Programmierung Informationen zur Ausstrahlung auf dem Bildschirm des Teilnehmers absendet.

Entäußerung einer Willenserklärung über Btx

Dabei muß zweckmäßigerweise nach dem tatsächlich beim Anbieter jeweils unterschiedlich vorgegebenen technischen Standard unterschieden werden:

Zum einen ist beim Anbieter ein sogenannter externer Rechner, der eine aktuelle Kommunikation mit dem Teilnehmer ermöglicht, vorhanden; zum anderen bedienen sich Anbieter lediglich des Bundespostrechners für eine unmittelbare Kommunikation.

Regierungsrat Dr. Michael Kreis ist seit 1. Februar 1992 Vorsteher des Bundesvermögensamtes Leipzig.



Beschränkt sich der Anbieter auf sein bei der Telekom eingebrachtes gespeichertes Programm, kann einem Antrag des Teilnehmers zwar individuell aber nicht interaktiv auf den Einzelfall spezifiziert geantwortet werden, so daß ausschließlich ein Dialog unter Abwesenden stattfindet. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB als bloße Ausnahmegvorschrift allein für den Telefonverkehr findet keine Anwendung.

Steht der Teilnehmer mit seinem Btx-Gerät in unmittelbarem Kontakt mit dem vom Telekom-Rechner unabhängigen externen Rechner des Anbieters, läßt ein auf diesem Wege stattfindender Dialog zwar jeweils eine individuelle Reaktion des Anbieters über die von ihm programmierte Rechenanlage zu. Eine "Btx-Willenserklärung" gegenüber einem externen Anbieter-Rechner ist jedoch aus Gründen des aus Art. 3 GG resultierenden Grundsatzes, allein Gleiches gleich und Ungleiches gerade nicht gleich zu behandeln, wiederum den mittels Fernschreiber/Telex etc. abgegebenen Erklärungen gleichzustellen. Eine Vergleichbarkeit mit dem Telefon-Dialog gemäß § 147 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht gegeben.

Gegenüber einer EDV-Anlage abgegebene Willenserklärungen sind demgemäß keine Erklärungen unter Anwesenden, sondern solche unter Abwesenden, die dann erst mit Zugang wirksam werden.

Widerruf

6. Der Btx-Teilnehmer hat die Möglichkeit, die von ihm abgegebene Willenserklärung gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB bis zu dem Zeitpunkt der zumutbaren Möglichkeit zur Kenntnisnahme, also dem tatsächlichen Zugang, durch "elektronischen Brief" über Btx in den externen oder Telekom-Rechner oder aber durch Telegramm oder Telefonat zu widerrufen. Ein solcher nachgesandter Widerruf geht dann gleichzeitig mit der zu widerrufenden Willenserklärung zu Beginn der regelmäßigen Geschäftszeit am nächsten Werktag zu, wobei es auf die zeitliche Reihenfolge der tatsächlichen Kenntnisnahme beim Empfänger für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs nicht ankommt.

Derzeit besteht de lege ferenda kein Regelungsbedarf für ein generelles Widerrufsrecht bei über das Medium Btx abgegebenen Willenserklärungen.

Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Endgültigkeit von wirksam abgegebenen Willenserklärungen als Vorstufe eines Vertragsschlusses erscheint über die im früheren Abzahlungsgesetz und nunmehr im neuen Verbraucherkredit-Gesetz sowie im Gesetz zur Regelung des Widerrufs von Haustürgeschäften eingeräumten Widerrufsrechte hinaus – als gesetzlich normierte Ausnahmeregelungen – nicht geboten.

Vertrauensschutz und Anfechtung

7. Aus Gründen des Vertrauensschutzes des Btx-Erklärungsempfängers muß sich der übereilt oder versehentlich erklärende Btx-Teilnehmer nach dem Prinzip der Veranlassung jede vorzeitig oder sonstig fehlerhaft abgegebene Willenserklärung als wirksam zurechnen lassen.

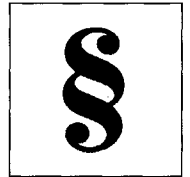
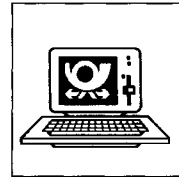
Bei der Verwendung des Mediums Btx zur Abgabe von Willenserklärungen erfolgt die Zurechnung einer beim Anbieter-Rechner eingehenden elektronischen Information als Willenserklärung eines bestimmten Teilnehmers im Wege der Zuordnung der ihn exakt identifizierenden Kenn-Nummer, bzw. eines zuvor vereinbarten Kenn-Codes. Der durch versehentlichen, unbeabsichtigten Tastendruck eine Willenserklärung abgebende Teilnehmer kann deren Rechtswirkungen nur im Wege der Anfechtung nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB wegen fehlendem Erklärungsbewußtsein als Sonderfall des Erklärungsirrtums beseitigen.

Die Einschaltung eines Boten bei persönlicher Verhinderung des Btx-Teilnehmers zur Abgabe von bestimmten Willenserklärungen über Btx kann zu Übermittlungsfehlern i.S.v. § 120 Alt. 1 BGB mit der Anfechtungsmöglichkeit nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB führen, während die Benutzung der Telekom als Übermittlungsanstalt bei nicht vorhandenem externen anbieter-eigenen Rechner allein von dem Btx-Anbieter als dessen "Empfangsbote" initiiert ist.

Aber auch die von einer eigenständigen gewissermaßen als "technifizierter Bote" arbeitenden Übermittlungsanstalt wie der Telekom fehlerhaft weitergeleiteten nunmehr Anbieter-Btx-Erklärung ist auch ohne Vorliegens eines menschlichen Irrtums eines herkömmlichen Boten wegen des Abweichens von dem ursprünglich durch den Btx-Anbieter selbst oder dessen vorprogrammierte EDV-Anlage festgelegten Erklärungsinhaltes entsprechend der Vorschriften der §§ 120 Alt. 2 i.V.m. 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB anfechtbar.

Neben herkömmlichem Auftreten der Anfechtungsmöglichkeit wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB kommt diese insbesondere dann für den Btx-Teilnehmer in Betracht, wenn der Btx-Anbieter fehlerhafte, von seiner Großrechenanlage entäußerte "echte" Willenserklärungen durch Eingabe von Fehlinformationen verursacht hat.

Besteht eine Willenserklärung aus einem "von einer Datenverarbeitungsanlage hergestellten" Text, dem unrichtige Angaben oder Bedienungsfehler zugrundeliegen, liegt kein Erklärungsirrtum des Anlagenbetreibers vor. Der sich erklärende Anbieter irrt nämlich nicht



über den Inhalt seiner Erklärung, sondern darüber, daß dieser Inhalt auf zutreffenden Voraussetzungen beruht.

Ein solcher Irrtum ist damit einem in der Regel unbeachtlichen Motivirrtum gemäß § 119 Abs. 2 BGB gleichzustellen.

Eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB kommt nur in Betracht, wenn die Btx- Warenpräsentation des Anbieters, für deren werbemäßigen Eigenschaften er möglicherweise einzustehen hat, ein Fall des "Verschreibens oder Versprechens" darstellt oder es sich um einen seltenen sogenannten "Verlautbarkeitsirrtum" handelt.

8. Bei einem direkten Dialog über Btx oder Verwendung des Btx-Mitteilungsdienstes der Deutschen Bundespost-Telekom läßt sich ohne Weiteres nach den allgemeinen Kriterien einer bewußten und für den Adressaten erkennbaren Bindungsabsicht wie bei herkömmlicher Korrespondenz außerhalb des Mediums Btx unterscheiden, welcher der beiden Teilnehmer eine bloße invitatio ad offerendum oder einen bindenden Vertragsantrag abgibt und wer die Annahme daraufhin erklärt hat.

Bindungsabsicht und invitatio ad offerendum

Für einen Btx-Dialog mit einem gewerblichen Btx-Anbieter muß zunächst daran festgehalten werden, einer über Btx entäußerten Erklärung allein bei Gewährleistung eines unmittelbaren Zugriffs auf den Warenbestand und nicht bereits dessen bloßer Präsentation – auf welche Art und Weise auch immer – bindende Wirkung i.S.v. § 145 BGB zuzuschreiben. Aus diesem Grunde wird innerhalb der Dogmatik zum Vertragsrecht gerade auch das Angebot an eine unbestimmte Personenzahl als Offerte ad incertas personas anerkannt.

Demgegenüber soll die Entscheidung über den Abschluß eines Vertrages – für den Btx-Teilnehmer überschaubar – vom Anbieter gerade erst vorbehalten und nicht etwa jedem möglichen Vertragspartner überlassen bleiben.

Deshalb führt die Auslegung einer mittels Btx abgegebenen Willenserklärung des Anbieters im Wege der Warenpräsentation auf Btx-Informationsseiten gemäß § 133 BGB aus Sicht eines objektiven Teilnehmers zu keinem verbindlichen Vertragsangebot seitens des Anbieters, sondern zu dessen Aufforderung an den unbestimmten Btx-Teilnehmerkreis zur Abgabe eines solchen bindenden Angebotes. Dieses wird dann auch regelmäßig vom Btx-Teilnehmer durch Absendung einer ausgefüllten Btx-Bestellseite abgegeben.

9. Die nach regelmäßigen Umständen aus der Sicht des antragenden Btx-Teilnehmers zu bemessende Bindungsfrist des Btx-Teilnehmers bezüglich seines Angebotes setzt sich grundsätzlich aus drei Komponenten zusammen:

Bindungsfrist

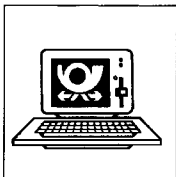
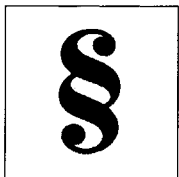
- Laufzeit zum Empfänger
- Zeit zur Entscheidungsfindung desselben
- Zeit des Rücklaufes einer Annahmeerklärung zum Offerenten.

Da beim rechtsgeschäftlichen Dialog unter Abwesenden ein Angebot nicht sofort angenommen zu werden braucht, entspricht es gerade einem sinnvollen Verständnis von § 147 Abs. 2 BGB, daß der Btx-Anbieter beim Btx-Dialog über den Telekom-Rechner das Medium Btx nicht etwa gleichermaßen benutzen und dadurch sofort annehmen muß.

Bezüglich der Laufzeit der Annahmeerklärung gilt der Grundsatz der sogenannten Korrespondenz der Beförderungsmittel für Angebot und Annahme, wobei aber nicht Identität von Sende- und Antwort-Medium gefordert wird, sondern lediglich eine gleichwertige Übertragungsgeschwindigkeit unterschiedlicher Medien, wie beispielsweise Btx und herkömmlicher Telefonverkehr.

Benutzt der Anbieter dagegen ein weniger schnelles Beförderungs-Medium für seine Antragsannahme, wie beispielsweise den normalen Postweg, so ist seine Annahmeerklärung regelmäßig verspätet i.S.v. § 147 Abs. 2 BGB und gilt dann als neuer Antrag gemäß § 150 Abs. 1 BGB nunmehr des Btx-Anbieters selbst.

Bei einem Btx-Dialog über einen externen anbietereigenen Rechner ist der Btx-Teilnehmer an sein Angebot solange gebunden, wie der Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen von ihm erwartet werden kann, § 147 Abs. 2 BGB. Dabei muß Berücksichtigung finden, daß die externe, postunabhängige EDV-Anlage des Anbieters sofort reagieren kann. Trotz alledem muß der Btx-Teilnehmer dem Anbieter im Sinne von regelmäßigen Umständen für eine btx-gerechte Antwort eine gewisse, wenn auch nur relativ geringe Zeitspanne gemäß § 147 Abs. 2 BGB für die Entäußerung seiner Annahmeerklärung einräumen, bevor eine solche Annahme verspätet ist. Dies bedeutet, daß eine btx-gerechte Reaktion auf ein Teilnehmer-Angebot auch über einen Btx-Anschluß in Verbindung mit einem über einen telekom-externen Rechner des Btx-Anbieters über ein anderes Übertragungsmedium mit entsprechender Übertragungsgeschwindigkeit wie Telefon, Telefax, Fernschreiber, etc. ... erfolgen darf.



Handeln unter fremdem Anschluß

Thesen zu Vertragsschluß mittels Btx

Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn zuvor ein besonderer Vertrauenstatbestand zwischen den über das Medium Btx kommunizierenden Parteien geschaffen worden ist.

10. Die Vorschriften der §§ 164 ff. BGB sind auf die Kommunikation zweier Btx-Teilnehmer sowohl im echten Dialog-Verkehr über externe Rechner als auch bei Benutzung der elektronischen Briefkästen bei der Telekom uneingeschränkt heranzuziehen, sofern ein Handeln für einen anderen überhaupt von dem Kommunikationspartner erkennbar ist.

Auch ein einen Btx-Anschluß nutzender Dritter kann unter Angabe des Namens des wahren Anschlußinhabers mit dem Btx-Anbieter ein Rechtsgeschäft abschließen. Dabei täuscht sich der Anbieter über die Identität des Handelnden mit dem Namensträger, so daß jeder sich über einen Btx-Anschluß eines registrierten Teilnehmers meldender Dritter unter dem fremden Namen dieses Teilnehmers handelt.

Will der unter fremdem Anschluß Handelnde das derart geschlossene Rechtsgeschäft für sich selbst tätigen, kommt es zu einem Eigengeschäft des Handelnden, sofern ihn der Btx-Anbieter derart verstehen kann und ihm die konkrete Person des wahren Teilnehmers gleichgültig ist.

Ist der wahre Teilnehmer mit einem demgegenüber sog. Fremdgeschäft eines Dritten unter seinem Anschluß nicht einverstanden, hat der Btx-Anbieter als Erklärungsempfänger zumindest die Möglichkeit, sich an dem Dritten selbst schadlos zu halten, § 179 BGB analog.

Das unter fremder Anschlußkennung von dem Dritten mit dem Anbieter über das Medium Btx geschlossene Rechtsgeschäft entfaltet für den tatsächlichen Anschlußinhaber nur dann Rechtswirkungen, wenn er dem handelnden Dritten Vollmacht eingeräumt hat, analog § 164 Abs. 1 S. 1 BGB, oder den Vertragsschluß genehmigt, analog § 177 Abs. 1 BGB.

Der Ehegatte, der seinem Partner die Kenn-Nummer des Btx-Systems offenbart, handelt nicht einmal leicht fahrlässig zur Herbeiführung des Rechtscheines einer bestehenden Vollmacht. Er versetzt den anderen Ehegatten nämlich lediglich in die Lage, die zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes im Sinne von § 1357 BGB erforderlichen Geschäfte über Btx zu tätigen, was naturgemäß keinerlei Überschreitung dieser gesetzlichen Vollmacht umfaßt.

Eine Haftung des Btx-Anschlußinhabers gegenüber dem Btx-Anbieter kraft erzeugten Rechtscheines ist weder im Wege der Anwendung der Grundsätze der Anscheinsvollmacht noch einer sog. Btx-Rechtscheinshaftung "sui generis" bei absolut sicherem Identifikationssystem möglich.

Zum einen ist die Darlegung sämtlicher Tatbestandsmerkmale einer Anscheinsvollmacht, insbesondere bzgl. der Häufigkeit und Dauer des Auftretens des Vertreters, für den Btx-Anbieter wegen der Anonymität des Btx-Dialoges nicht möglich.

Zum anderen existiert auch nach dem derzeitigen immens hohen Stand der Technik heute noch kein absolut sicheres Btx-Identifikationssystem, bzw. ist auch ein sehr sicheres System unter Verwendung einer Transaktions-Nummer (TAN) mit einem gewissen Aufwand noch manipulierbar.

Nach wie vor wird auch in der Zukunft ein Mißbrauch von Btx nie völlig ausgeschlossen werden können; insbesondere werden Manipulationen mit entwendeten, sich derzeit noch in Entwicklung befindlichen Btx-Code-Karten in Verbindung mit "erlauschter" Geheimzahl wie auch bei Euro-Scheck- und anderen Magnet-Karten stattfinden.

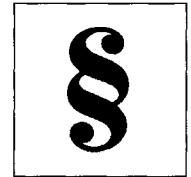
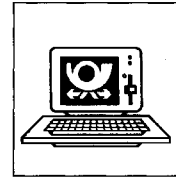
Auch unter Heranziehung der Grundsätze einer Duldungsvollmacht als schlüssig erteilte Vollmacht kann der Btx-Anbieter seine Primär- und Sekundäransprüche nicht mit Erfolg gegenüber dem Anschlußinhaber geltend machen. Der Anbieter kann nämlich kein schutzwürdiges Vertrauen für sich in Anspruch nehmen, es handele entweder der Anschlußinhaber selbst oder ein von diesem Bevollmächtigter, weil beim Btx-System allein unter dem bloßen technischen Anschluß ohne individuelle Unterscheidungskriterien agiert wird.

Btx und AGB

11. In der Übersendung der durch Btx-Bestellung ohne Einbeziehungshinweis bestellten Waren unter Beifügung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann keinesfalls eine nachträgliche Einbeziehung dieser AGB gesehen werden.

Bei der Anbahnung von Vertragsverhältnissen über das neue Medium Btx ist es nicht möglich, über dasselbe Kommunikationsmittel wirksam die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu vereinbaren, weil Btx keinerlei Form der Möglichkeit einer zumutbaren Kenntnisnahme für den Partner des AGB-Verwenders bietet. Die allein in Betracht zu ziehende Möglichkeit der Einblendung der gesamten AGB des Btx-Anbieters auf der jeweiligen Btx-Bestellseite scheidet bereits aus rein praktischen Erwägungen aus.

Das Einverständnis des Btx-Teilnehmers gegenüber der "wirksamen" Verwendung von AGB des Btx-Anbieters über ein anderes Kommunikationsmedium – wie beispielsweise



das Print-Medium – bedarf keiner Ausdrücklichkeit, so daß insofern die Absendung der ausgefüllten Btx-Bestellmaske als konkludente Annahmehandlung des Teilnehmers ausreicht.

12. Die Einhaltung einer gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform für die Wirksamkeit bestimmter Vertragsschlüsse ist über das Medium Btx nicht erreichbar. Dies gilt insbesondere für die Abzahlungsgeschäfte nach dem AbzG sowie die neueren sog. Verbraucherkreditgeschäfte nach dem VbrKrG.

Die Formerleichterungsfiktion des § 127 S. 2 BGB, die zur Wahrung der Schriftform auch eine nicht gleichzeitige schriftliche Fixierung ausreichen läßt – seit langem bereits für die über die Medien Fernschreiber, Fernkopierer und Teletex erstellten Schriftstücke bzw. Ausdrücke anerkannt – gilt stillschweigend auch für die Bildschirmausdrücke mittels Btx-Ausgabedruckers. Jedoch kann einem Btx-Teilnehmer, der – regelmäßig – über keinen angeschlossenen Btx-Ausgabedruckerverfügt, keine Willenserklärung formgerecht im Sinne von § 127 S. 1 BGB übermittelt werden.

Daran ändert auch nichts, daß die Rechtsprechung für jegliche bestimmende Schriftsätze die Übermittlung per Telekopiergerät oder fernschriftlich per Telegrafen entgegen § 126 BGB in Verbindung mit den entsprechenden prozessualen Formvorschriften der Zivilprozeßordnung zugelassen hat. § 126 BGB ist bei der Anwendung von allein materiellem Zivilrecht nämlich in keiner Weise abdingbar.

Keine Wahrung der Schriftform

13. Nach dem allgemeinen Beweisgrundsatz, daß jede Partei das Vorliegen der ihr günstigen Tatbestandselemente einer ihren Anspruch begründenden Norm zu beweisen hat, hat der einen Btx-Anbieter auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz verklagende Teilnehmer im Falle des Bestreitens des Anbieters auch den Abschluß des Vertrages selbst zu beweisen. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Btx-Anbieters aus Gründen dessen besserer Einflußnahmemöglichkeit als Beherrscher der Btx-Anlage ähnlich der allgemeinen materiellrechtlichen Verschuldensvermutung oder der Arzt- bzw. Produzentenhaftung ist wegen gerade nicht vorliegender einseitiger Sachverhaltsunauflösbarkeit aus der Sphäre des Btx-Anbieters nicht sinnvoll.

Btx und Beweislast

Eine entsprechende Anwendung des § 421 ZPO als Verpflichtung des Beweisgegners zur Vorlage einer bestimmten Beweiskunde ist bezüglich eines Computerspeicher-Ausdruckes des Btx-Anbieters ebenfalls nicht möglich, weil weder der Inhalt eines Computerspeichers noch ein Ausdruck desselben eine Urkunde im Sinne der §§ 415 ff. ZPO darstellt. Darüber hinaus bestünde bezüglich eines solchen Ausdruckes mangels – in § 422 ZPO vorausgesetzt – einschlägigem materiellem Herausgabeanspruches gegen den Btx-Anbieter als Beweisgegner gar keine Verpflichtung zur Vorlage.

Der Computerspeicher bzw. dessen Ausdruck können lediglich als Augenscheinsobjekt im Sinne der §§ 371 f. ZPO den aktuellen Speicherinhalt beweisen.

Bestreitet der verklagte Btx-Teilnehmer die Richtigkeit, Unversehrtheit oder gar die Identität des Btx-Ausdruckes beim Anbieter, so handelt es sich bei diesen Attributen des Augenscheinsobjektes zwar lediglich um Hilfsstatsachen zum Beweis der Haupttatsache-Beteiligung des Btx-Teilnehmers an dem streitigen Vertragsschluß. Jedoch ist die verfahrenstechnische Auswirkung dieses Bestreitens des Teilnehmers um so wirkungsvoller, als der Anbieter nunmehr als Beweisführer der Haupttatsache wiederum die volle Beweislast für die exakte ursprüngliche Wiedergabe des Btx-Computerspeicherinhaltes in originärem Zustand trägt.

Bei dem Einwand des Mißbrauchs des Teilnehmeranschlusses durch unbefugte Dritte trägt der Btx-Anbieter weiterhin die Beweislast für die für ihn günstige Darlegung eines Vertragsschlusses mit einer Person, die ihrerseits gerade bestreitet, persönlich oder anderweitig zurechenbar an dem Rechtsgeschäft beteiligt zu sein. Eine Beweislastumkehr, nunmehr zu Lasten des Btx-Teilnehmers, zum Schutz des Anbieters vor vermeintlichen Schutzbehauptungen des Teilnehmers bzgl. eines Mißbrauchs seines Btx-Anschlusses ist als einseitige, reine Billigkeitsregelung wiederum nicht opportun.

Für den Btx-Anbieter ist eine "Haftung" des Anschlußinhabers auch nicht durch die allgemein anerkannte Beweisführung nach dem ersten Anschein hinsichtlich dessen persönlichen Handelns an seinem Btx-Heimgerät erreichbar. Insbesondere existiert derzeit mangels absolut sicherem Btx-Zugangs- bzw. Identifikationssystems noch kein allgemeingültiger Erfahrungssatz des täglichen Lebens, wonach beim rechtsgeschäftlichen Verkehr über Btx stets der registrierte Teilnehmer persönlich, bzw. ein entsprechend Bevollmächtigter und nicht etwa ein Unbefugter handelt.